

# Rechtsdienstleistungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1 Sehr grundsätzlich nähert sich *Frauke Albrecht* in ihrer bei *Grothe* an der Freien Universität in Berlin entstandenen Dissertationsschrift „*Rechtsberatung und Verfassungsrecht*“ dem Thema Rechtsdienstleistungsrecht. Sie nimmt den Befund, dass es seit der Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Beschränkung der Vorbehaltsaufgaben der Anwälte unter Geltung des RBerG durch das neue RDG um das Thema Rechtsdienstleistungsrecht still geworden, zum Anlass, eingehend sowohl das alte als auch das neue Recht auf seine Verfassungsmäßigkeit zu untersuchen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Berufsfreiheit, die durch den geltenden Erlaubnisvorbehalt in teils erheblicher Weise eingeschränkt wird. Anhand zweier in der Reformdiskussion besonders umstrittener Fallgruppen – die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch Treuhänder und KfZ-Werkstät-



## Rechtsberatung und Verfassungsrecht

Frauke Albrecht,  
Duncker & Humblot Verlag,  
Berlin 2011, 263 S.,  
ISBN 978-3-428-13361-1,  
58,00 Euro.

teninhaber – wird geprüft, inwieweit die Schutzzwecke, denen das Gesetz dienen soll, tatsächlich gefährdet sind und wie geeignet ein Erlaubnisvorbehalt zum Schutz dieser Rechtsgüter ist. Für Treuhandfälle kommt die Verfasserin zum Ergebnis, dass der Erlaubnisvorbehalt für den Schutz der Rechtsuchenden und der Rechtspflege nicht erforderlich sein soll. Sie hält Berufsausübungsregelungen für ausreichend, so dass der Eingriff auf der Ebene der subjektiven Zugangsbeschränkungen nicht zulässig sei. *Albrecht* hält die geltende Regelung jedenfalls aber für außer Verhältnis zu dem von ihr angestrebten Zweck, zumal sie den Schutz der Rechtssuchenden nicht mit hinreichender Konsequenz verfolge. Sie sei deshalb nicht nur nicht erforderlich, sondern auch nicht angemessen. Mit Blick auf KfZ-Werkstätteninhaber hält sie deren Fernhaltung von der Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch den Erlaubnisvorbehalt des RDG für den Schutz von Rechtsuchenden und der Rechtspflege dann für nicht erforderlich, wenn die Geltendmachung unstreitiger Forderungen im Raum steht, die mit der Hauptleistung des Werkstätteninhabers zusammenhängen. Für streitige Forderungen sei eine Pflicht zur Kooperation zwischen Rechtsanwälten ein ebenso geeignetes und gleichzeitig milderes Mittel, dies soll auch für die Geltendmachung sonstiger Forderungen gelten, seien sie streitig oder unstreitig. *Albrecht* ist im Ergebnis also der Auffassung, dass mildere Mittel die Schutzzwecke des Rechtsdienstleistungs-

rechts ebenso gut oder sogar besser als der geltende Erlaubnisvorbehalt schützen könnten. Auch sieht sie den Erlaubnisvorbehalt aus verschiedenen Gründen als nicht angemessen an. Die Verfasserin argumentiert im weiteren Verlauf ihrer Untersuchung ferner, dass das geltende Recht auch gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG verstoße. Europa- und internationalprivatrechtliche Betrachtungen runden die Arbeit ab, bevor *Albrecht* resümiert, dass der Gesetzgeber nachbessern müsse, um den Maßgaben der Verfassung bei der Ausgestaltung des Rechtsdienstleistungsrechts zu genügen.

2 In seiner an der Technischen Universität Chemnitz entstandenen Dissertation „*Sanierungsberatung als Rechtsberatung und Rechtsdienstleistung*“ untersucht *Michael Franz Schmitt*, ob und inwieweit die Sanierungsberatung aufgrund der Ablösung des RBerG durch das RDG seit 2008 anderen Vorgaben folgt als in der Vergangenheit. Die erste Hälfte der 300seitigen Schrift dient einer Annäherung an die Thematik aus zwei Richtungen: Nach einer Einleitung, die der Verdeutlichung der Problematik von Unternehmenskrisen dient, werden auf rund 90 Seiten zunächst sehr breit die Grundstrukturen des Rechtsdienstleistungsrechts sowohl unter Geltung des RBerG als auch unter Geltung des RDG dargestellt. Es schließen sich 60 Seiten an, in denen die Grundzüge ei-



## Sanierungsberatung als Rechtsberatung und Rechtsdienstleistung: Eine vergleichende Darstellung nach dem Rechtsberatungsgesetz und dem Rechtsdienstleistungsgesetz

Michael Franz Schmitt,  
Verlag GUC,  
Chemnitz 2010, 354 S.,  
ISBN 978-3-9342-3584-7,  
49,95 Euro.

ner Unternehmenssanierung skizziert werden, um auf diese Weise die denkbaren Berührungspunkte zum Rechtsdienstleistungsrecht, die im nachfolgenden Kapitel detailliert untersucht werden, aufzuzeigen. Erläutert werden denkbare Ursachen einer Unternehmenskrise, die Möglichkeiten ihrer Erkennung durch betriebsinterne und externe Informationen, die Planung und Organisation einer Unternehmenssanierung und die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Unternehmenssanierung und einer Unternehmenssanierung im Insolvenzverfahren. Ein kürzerer Abschnitt beleuchtet sodann die Schuldenbereinigung als verbraucherbezogene Sanierung. All’ dies legt die Grundlagen zur Untersuchung der Frage, wann die Sanierungsberatung eine erlaubnispflichtige Rechtsberatung bzw. Rechtsdienstleistung sein kann. Dieser geht der Verfasser im zweiten, 140seitigen Hauptteil seiner Arbeit nach. Im Rahmen der detailreichen Untersuchung stellt *Schmitt* fest, dass sich unter Geltung des RDG weder bei der Unternehmenssanierung noch bei der Schuldenbereinigung das erlaubnisfreie Beratungsspektrum des Sanierungsberaters im Vergleich zur Rechtslage nach dem RBerG erweitert hat. Er überprüft sodann, welche Rechtsdienstleistungen stets nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG erlaubte Nebenleistungen sind, weil sie der Sanierungsberater als von der Erlaubnispflicht freigestellte Fördermittelberatung erbringt. *Schmitt* verdeutlicht, dass die Antwort auf Frage, ob eine Sanierungsberatung erlaubnispflichtig ist oder

nicht, stets nur im Rahmen einer konkret-individuellen Betrachtung möglich ist und pauschale Aussagen über die Zulässigkeit einer Sanierungsberatung durch Nicht-Rechtsanwälte nicht getroffen werden können. Gleichwohl stellt er fest, dass die verschiedensten Einzelelemente einer Sanierungsberatung mit dem Ziel einer Unternehmenssanierung oder Schuldenbereinigung ohne rechtsberatende bzw. rechtsdienstleistende Inhalte sachgemäß kaum vorstellbar sind, so dass eine uneingeschränkte und umfassende Sanierungsberatung nach seiner Auffassung regelmäßig nur von Rechtsanwälten erbracht werden darf. Im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs seien als Sanierungsberater ferner Insolvenzverwalter, die Industrie- und Handelskammern sowie geeignete Stellen im Sinn des § 305 InsO zur uneingeschränkten und umfassenden Sanierungsberatung befugt. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater sowie Schuldner- und Insolvenzverwalter dürften sich hingegen nicht in der Sanierungsberatung betätigen, wenn bei dieser die rechtsberatenden Elemente überwiegen. Vermögensverwalter, Vermögensberater, Kreditvermittler und Finanzmakler seien vollständig von der Sanierungsberatung ausgeschlossen, da diese bereits nicht zu deren Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört und sie deshalb Rechtsberatung auch nicht als Nebenleistung zu ihrer Haupttätigkeit erbringen dürfen.

**3** In der von *Henssler* in Köln betreuten Dissertation „Rechtsberatung durch Treuhänder“ interessiert ihren Verfasser *Geert Rehberg* die Vereinbarkeit von Treuhandfunktionen „in steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodellen“ mit RBerG und RDG. *Rehberg* untersucht die – vom BGH unter Geltung des RBerG entschiedene und im Ergebnis bejahte – Frage, ob Treuhänder, die aufgrund umfassen-



**Rechtsberatung durch Treuhänder:**  
Treuhandfunktionen in steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodellen und ihre Vereinbarkeit mit Rechtsberatungs- und Rechtsdienstleistungsgesetz

Geert Rehberg,  
Anwaltverlag,  
Bonn 2010, 198 S.,  
ISBN 9783824052585,  
48,50 Euro.

der Vollmachten im Zusammenhang mit Bauträger- oder Anlagemodellen für den Auftraggeber den Erwerb von Anlageobjekten tätigen, im Sinne des Rechtsdienstleistungsrechts erlaubnispflichtige Tätigkeiten entfalten. Dem herrschenden Verständnis nach Inkrafttreten des RDG entspricht es, dass es in solchen Fällen an einer rechtlichen Prüfung eines Einzelfalls fehle, so dass diese „Treuhandfälle“ unter Geltung des RDG aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausscheiden sollen. *Rehberg* zeichnet zunächst auf rund 40 Seiten nach, inwieweit in der Praxis durch Bauherren-, Bauträger- und Erwerbermodelle sowie geschlossene Immobilienfonds Immobilienkapitalanlagemodelle und Treuhandfunktionen aufeinanderstoßen können. Sodann überprüft er ausführlich, ob Basistreuhandler und Vertragstreuhandler der jeweiligen Erlaubnispflicht nach RBerG und RDG unterfallen (die Tätigkeit des Basistreuhandlers ist geprägt durch die Gestaltung von Verträgen und die Durchsetzung von Rechten der Anleger im Rahmen von Vertragsabschlüssen). Kürzere Abschnitte behandeln ferner den Mittelverwen-

dungstreuhandler, den Register-/Beteiligungs-Treuhandler und den Verwaltungstreuhandler. Der Verfasser hält die Rechtsprechung des BGH in den Treuhandfällen auf der Grundlage des RBerG für nicht überzeugend, da sie dem Gebot der einschränkenden Auslegung des RBerG nicht gerecht werde und auf die tatsächlichen Gegebenheiten bei der Beteiligung an einem steuerorientierten Immobilienkapitalanlagemodell nicht abstelle. Er schließt sich nach einer sorgfältigen Prüfung der Auffassung an, dass die Tätigkeit eines Vertragstreuhandlers keine erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung im Sinne der §§ 3, 2 Abs. 1 RDG darstelle, während im Anwendungsbereich des RDG die Tätigkeit eines Basistreuhandlers weiterhin erlaubnispflichtig sei.

**4** In seiner mit mehr als 500 Seiten überaus üppigen – und für den Interessierten daher nicht ganz preiswerten – Dissertationsschrift „Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch den WEG-Verwalter“ geht *Jan-Hendrik Schmidt* den Fragen nach, welche Rechtsdienstleistungen ein WEG-Verwalter



**Grenzen zulässiger Rechtsberatung durch den WEG-Verwalter**

Jan-Hendrik Schmidt,  
Nomos-Verlag,  
Baden-Baden 2011, 548 S.,  
ISBN 978-3-8329-5831-2,  
129,00 Euro.

erbringen darf und inwieweit er für Versäumnisse und Falschberatungen haftet. In der Praxis nimmt der Verwalter von Wohnungseigentum in vielfältiger Weise die Rechte und Interessen von Wohnungseigentümergeinschaften und Wohnungseigentümern wahr. Seine Tätigkeit ist faktisch stark verrechtlicht, so dass sich regelmäßig die Frage stellt, inwieweit der Verwalter Rechtsdienstleistungen für den Verband und/oder die Eigentümer erbringen darf und welche Haftungsrisiken er hierbei eingeht. Beiden Themenkomplexen untersucht die an der Freien Universität in Berlin bei *Armbrüster* entstandene Arbeit. Sie analysiert hierbei sowohl die Reform des Rechtsberatungsrechts als auch die kurz zuvor im Jahr 2007 erfolgte Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes in Grundlagen und praktischen Auswirkungen. Schwerpunkte der Arbeit liegen auf der verfassungskonform restriktiven Neuausrichtung des Begriffes der Rechtsdienstleistung, der Abgrenzung der Rechtskreise von rechtsfähigem Verband und Eigentümern, der Eingrenzung der Ausnahmetatbestände und dem Schutz vor Haftungsrisiken, z. B. bei der Verkündung rechtswidriger Beschlüsse.



**Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Rechtsanwalt und Direktor des Soldan Instituts.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse  
autor@anwaltsblatt.de.